

DATUM

8. April 2005

**WINCANTON EUROPÄISCHER BETRIEBSRAT (EBR)
VEREINBARUNG**

INHALTSVERZEICHNIS
INHALTSVERZEICHNIS

Klausel	Seite
1. BEGRIFFSBESTIMMUNG	
2. STATUS, ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DER VEREINBARUNG	
3. FUNKTIONEN DES EBR	
4. ZUSAMMENSETZUNG, AUSWAHL, MANDATSDAUER	
5. SITZUNGEN UND VERFAHREN	
6. SONDERAUSSCHUSS	
7. SACHVERSTÄNDIGE	
8. GEHEIMHALTUNG	
9. KOSTEN, TECHNISCHE HILFSMITTEL UND FREISTELLUNG	
10. SCHULUNG	
11. SPRACHE	
12. SCHUTZ VON EBR-MITGLIEDERN	
13. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN	
14. DAUER DER VEREINBARUNG / ERGÄNZUNGEN	
15. GELTENDES RECHT	
16. SONSTIGE VORSCHRIFTEN	
ANHANG 1	
ANHANG 2	
ANHANG 3	
ANHANG 4	

WINCANTON
EUROPÄISCHER BETRIEBSRAT (EBR)
VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung tritt am 8. April 2005

zwischen

WINCANTON PLC, einem englischen Unternehmen mit eingetragenem Sitz in Methuen Park, Chippenham, Wiltshire, SW14 0WT ("Wincanton PLC") in ihrem eigenen Namen und in Vertretung der Unternehmen des Wincanton Konzerns, im Weiteren unter der Bezeichnung "Wincanton" zusammengefasst

und

dem Besonderen Verhandlungsgremium("BVG") von Wincanton, wie in Anhang 1 dieser Vereinbarung beschrieben und in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Gesetzen und Verordnungen speziell zum Zweck des Abschlusses dieses Vertrags gewählt oder ernannt, in Kraft.

EINLEITUNG

1. Unternehmen des Wincanton Konzerns arbeiten unter der jeweils geltenden Gerichtsbarkeit bereits erfolgreich mit einer Reihe von Arbeitnehmervertretungen, wie z.B. Betriebsräten, Gewerkschaften oder anderen Formen von Vertretungsorganen, zusammen. Wincanton will diese Zusammenarbeit durch Einrichtung eines Europäischen Betriebsrat auf die internationale Ebene ausdehnen.
2. Die Globalisierung der Wirtschaft und die immer stärkere Integration der internationalen Märkte haben zu einer zunehmenden Verflechtung von Unternehmen über nationale Grenzen hinaus geführt. Daraus ergibt sich, dass Entwicklungen und Entscheidungen häufig in mehr als einem Land Auswirkungen zeigen, u.a. auch in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Arbeitnehmern.
3. Auf diesem Hintergrund sieht Wincanton in der Schaffung von Unterrichts- und Konsultationsorganen für Arbeitnehmer von Wincanton in den Bereichen, die mehr als ein Land betreffen, eine Gelegenheit zur Weiterentwicklung des bestehenden Kooperationsgeistes zwischen Management, Arbeitnehmern und deren Vertretern.
4. Die Parteien sind sich der Bedeutung von fairer Kooperation, beiderseitigem Vertrauen und gegenseitiger Achtung zwischen Management, Arbeitnehmern und deren Vertretern bewusst.

5. Diese Vereinbarung schränkt die gemäß nationalen Gesetzen oder Gepflogenheiten bestehenden Rechte und Pflichten hinsichtlich Unterrichtung, Konsultations- oder Mitbestimmungsorganen nicht ein.

1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Vereinbarung	Diese Vereinbarung und ihre Anhänge in der jeweils geltenden Fassung in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen und Bedingungen;
Anhang/Anhänge	Der Anhang bzw. die Anhänge dieser Vereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Bedingungen der Vereinbarung. Der Anhang bzw. die Anhänge sind integraler Bestandteil der Vereinbarung;
Managementvorsitzender EBR-Vorsitzender	Group Human Resources Director. Ein von den EBR-Mitgliedern gewählter Arbeitnehmersvertreter.
Konsultation	Das Recht des EBR, Erklärungen zu Informationen abzugeben und die Verpflichtung des Management, diese entgegenzunehmen und sinngemäß im Zuge seines Entscheidungsprozesses zu diesen Fragen sobald praktisch durchführbar und möglichst frühzeitig zu berücksichtigen.
EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)	Die Staaten, die zum jeweiligen Zeitpunkt Unterzeichnerstaaten des "Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum" sind;
Arbeitnehmer	Alle Arbeitnehmer eines Unternehmens des Wincanton Konzerns im EWR, die zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen in Bezug auf Europäische Betriebsräte als Arbeitnehmer anzusehen sind, sowie alle Arbeitnehmer außerhalb des EWR, soweit sie zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß dieser Vereinbarung von einem oder mehreren EBR-Mitgliedern vertreten werden;
EBR-Mitglieder	Diejenigen Arbeitnehmer, die von den Arbeitnehmern im Sinne von Abschnitt 4 weiter unten in dieser Vereinbarung

zur ihrer Vertretung im EBR gemäß dieser Vereinbarung direkt oder indirekt gewählt oder berufen worden sind;

Unterrichtung	Einzelheiten zu geplanten transnationalen Maßnahmen, wie z.B. Probleme struktureller und finanzieller Art, sowie Beschäftigungsfragen oder jeder andere abgesprochene Tagesordnungspunkt, welcher nach angemessener Meinung der Zentralverwaltung mit transnationalen Fragen in Zusammenhang steht und die Interessen der Arbeitnehmer in mindestens 2 Mitgliedsländern in nennenswertem Umfang berührt. Die Zentralverwaltung legt dem EBR die Einzelheiten mündlich oder schriftlich vor und während der Sitzungen vor, damit der EBR die geplanten Maßnahmen oder Tagesordnungspunkte in all ihren Dimensionen verstehen und analysieren kann.
Management	Die Zentralverwaltung von Wincanton, d.h. das Board of Directors und alle anderen Führungskräfte der Wincanton plc;
Richtlinien	Die Transnational Information and Consultation of Employees Regulations 1999 (Richtlinien über transnationale Unterrichtung und Konsultation von Arbeitnehmern, 1999) mit den jeweiligen Ergänzungen;
Sonderausschuss	Der gemäß Abschnitt 6 weiter unten berufene Ausschuss aus Mitgliedern des EBR;
Transnationale Angelegenheit	Eine Angelegenheit, welche mit den Interessen der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedsländern im Geltungsbereich der Vereinbarung in Zusammenhang steht und diese in nennenswertem Umfang berührt; darüber hinaus eine Entscheidung oder Angelegenheit in einem Land, die für Arbeitnehmer in einem andern Land erheblich oder strategisch wichtig ist und unter anderen Umständen angemessenerweise ein Gegenstand der Konsultation für Arbeitnehmervertreter in deren normalem Verantwortungsbereich sein würde. Dieses setzt die Vertretungsrechte und -verfahren der Arbeitnehmer sowie die Verhandlungen zwischen den Tarifpartner in dem betroffenen Land nicht außer Kraft.

Wincanton Wincanton plc und alle, zum jeweiligen Zeitpunkt zum Wincanton Konzern gehörenden Unternehmen;

Unternehmen des Wincanton Konzerns Jede Tochter der Wincanton plc bzw. die Tochter einer Tochter der Wincanton plc (Tochtergesellschaft im Sinne des britischen Aktiengesetzes von 1985);

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders angegeben entspricht die Bedeutung der in dieser Vereinbarung verwendeten Ausdrücke der in der Begriffsbestimmung der Richtlinien festgelegten Bedeutung.

2 STATUS, ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DER VEREINBARUNG

- 2.1 Zweck dieser Vereinbarung ist die Regelung und Führung des Wincanton Europäischen Betriebsrats, über den das Management die Unterrichtung und Anhörung der EBR-Mitglieder zu transnationalen Angelegenheiten vornehmen wird.
- 2.2 Diese Vereinbarung erstreckt sich auf alle Arbeitnehmer eines Unternehmens des Wincanton Konzerns im EWR, die zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen in Bezug auf Europäische Betriebsräte als Arbeitnehmer anzusehen sind, sowie alle Arbeitnehmer außerhalb des EWR, soweit sie zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß dieser Vereinbarung von einem oder mehreren EBR-Mitglied vertreten werden. In Anhang 2 sind die Unternehmen des Wincanton Konzerns aufgeführt (und die Hoheitsbereiche, in denen sie sich befinden), die am Tag des Inkrafttretens im Geltungsbereich dieser Vereinbarung ansässig sind.
- 2.3 Nach dem Willen und in der Überzeugung der Parteien ist diese Vereinbarung eine rechtskräftige Vereinbarung im Sinne der Vorschrift 17(1) der Richtlinien, welche das Übergangsgesetz des Artikels 6 der Ratsrichtlinie (94/45/EC vom 22. 09. 94) ist.

3 FUNKTIONEN DES EBR

- 3.1 Zu den nachstehend aufgeführten Arten von transnationalen Angelegenheiten hat das Management den EBR vom sowohl mündlich als auch schriftlich rechtzeitig und unter Vorlage der einschlägigen Unterlagen zu unterrichten und die EBR-Mitglieder rechtzeitig anzuhören:
- Die Struktur von Wincanton
 - Die wirtschaftliche und finanzielle Situation von Wincanton
 - Die Entwicklung des Geschäfts, sowie von Produktion und Umsatz
 - Die Situation und wahrscheinliche Tendenz der Beschäftigungslage
 - Investitionen
 - Wesentliche organisatorische Änderungen
 - Einführung neuer Arbeitsmethoden oder Arbeitspraxis
 - Übertragung von Verträgen und Verpflichtungen
 - Fusionen und Übernahmen
 - Reduzierung oder Schließung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen davon
 - Massenentlassungen
 - Gesundheit und Sicherheit
 - Chancengleichheit
 - Arbeitszeitordnung
 - Schulung
 - Zur laufenden Beurteilung der Situation und der wahrscheinlichen Tendenz von Arbeitsgesetzgebung und sozialen Verhältnissen

3.2 Management und EBR können bei gegenseitigem Einvernehmen weitere Punkte aufnehmen.

3.3 Der EBR ist kein Ersatz, Duplizierung oder Ablösung für bestehenden Organe und Verfahren der Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern auf nationaler oder lokaler Ebene. Soweit nichts Anderes ausdrücklich angegeben ist, ist diese Vereinbarung kein Instrument für Verhandlungen oder Tarifverhandlungen. Aus diesem Grunde fallen lokale oder nationale Beschäftigungsbedingungen nicht unter ihre Zuständigkeit

3.4 „Unterrichtung und Anhörung“ wird als laufender Prozess verstanden und findet statt, wenn er noch von Bedeutung bzw. relevant ist. Vom EBR unterbreitete Erklärungen und Meinungen werden von Wincanton im Prozess der Entscheidungsfindung berücksichtigt; der Unterrichtungs- und Anhörungsprozess ist fortlaufend und dauert bis zur endgültigen Implementierung einer Entscheidung.

4 ZUSAMMENSETZUNG, AUSWAHL, MANDATSDAUER

4.1 Der EBR setzt sich aus vertretungsberechtigten Arbeitnehmern zusammen, die gemäß Abschnitt 4 weiter unten entweder berufen oder gewählt worden sind. Der EBR hat maximal 20 Mitglieder. Diese Zahl kann durch Vereinbarung zwischen EBR und Management auf maximal 25 erhöht werden. Jede weitere Erhöhung ist nach einer gemeinsamen Überprüfung zu vereinbaren.

4.2 Die Anzahl der EBR-Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer in jedem Land, in dem sich ein Unternehmen des Wincanton Konzerns befindet.

Jedes europäische Land im Geltungsbereich dieser Vereinbarung entsendet ein EBR-Mitglied, soweit in diesem Land mindestens 50 vertretungsberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sind. "Vertretungsberechtigte Arbeitnehmer" sind fest angestellte Arbeitnehmer (unabhängig davon, ob diese Arbeitnehmer Voll- oder Teilzeitkräfte sind).

Für diejenigen europäischen Länder im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, in denen weniger als 50 vertretungsberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sind, können diese Arbeitnehmer eine Vertretung ihrer Interessen durch den Sonderausschuss verlangen. Die Vertretung muss Fragen, wie z.B. die jeweiligen Standorten und Sprachen, berücksichtigen.

Unter den nachstehenden Voraussetzungen werden zusätzliche EBR-Mitglieder aus den Ländern im Geltungsbereich dieser Vereinbarung entsendet:

Bei mehr als 1.000 vertretungsberechtigten Arbeitnehmern – ein zusätzliches EBR-Mitglied.

Bei mehr als 3.000 aber weniger als 5.000 vertretungsberechtigten Arbeitnehmern – zwei zusätzliche EBR-Mitglieder.

Bei mehr als 5.000 aber weniger als 10.000 vertretungsberechtigten Arbeitnehmern – drei zusätzliche EBR-Mitglieder.

Bei mehr als 10.000 aber weniger als 15.000 vertretungsberechtigten Arbeitnehmern – vier zusätzliche EBR-Mitglieder.

Pro 5.000 vertretungsberechtigte Arbeitnehmer über 15.000 ein weiteres EBR-Mitglied.

Wenn einem Land mehr als ein EBR-Mitglied zusteht, soll die Vertretung dieses Landes möglichst die verschiedenen Geschäftsbereiche, Betriebseinheiten oder Sektoren und die Zusammensetzung der Belegschaft reflektieren.

Die Anzahl der Arbeitnehmer jedes Landes im Geltungsbereich dieser Vereinbarung wird vom Management jährlich erfasst und die neuesten verfügbaren Zahlen werden dem EBR auf jeder seiner Sitzungen mitgeteilt. Der EBR wird in jedem Fall möglichst umgehend in Kenntnis gesetzt, sobald sich zeigt, dass ein Schwellenwert erreicht worden ist, der die Berufung eines weiteren EBR-Mitglieds, die Entlassung eines amtierenden EBR-Mitglieds oder die Erweiterung der Zuständigkeit eines amtierenden EBR-Mitglieds erforderlich macht.

Die Anzahl der EBR-Mitglieder am Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung, geordnet nach Ländern, ist in **Anhang 3** angegeben.

Wenn Wincanton seine Tätigkeit in einem bestimmten Land vollständig einstellt oder die Anzahl der vertretungsberechtigten Arbeitnehmer in einem bestimmten Land unter den Schwellenwert 50 fällt, verliert das betreffende EBR-Mitglied bzw. verlieren die EBR-Mitglieder nach Ablauf von 12 Monaten automatisch ihren Sitz im EBR.

Wenn in einem Land mit mehr als einem EBR-Mitglied eine Verringerung der vertretungsberechtigten Arbeitnehmer eintritt und das Land den erforderlichen Schwellenwert für die Anzahl der EBR-Mitglieder nicht mehr erreicht, gilt Folgendes:

- Die nach geltendem nationalen Recht zuständige nationale oder lokale Vertretung bestimmt, welche EBR-Mitglieder ihren Sitz verlieren.
- Sieht das geltende Recht die Bestimmung der ihren Sitz verlierenden EBR-Mitglieder nicht vor, verliert das EBR-Mitglied seinen Sitz, welches bei der relevanten Wahl die niedrigste Stimmenzahl erhielt, bzw., bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches EBR-Mitglied seinen Sitz verliert.

4.3 Alle EBR-Mitglieder müssen fest angestellte Arbeitnehmer sein und zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Berufung mindestens ein einjähriges Arbeitsverhältnis in einem Unternehmen des Wincanton Konzerns in dem betreffenden Land des EWR geleistet haben. Hierzu zählen auch die durch Arbeitsverhältnisse in von Wincanton übernommenen Unternehmen angesammelten Zeiten.

- 4.4 Vorbehaltlich Klausel 4.3 weiter oben sind EBR-Mitglieder in Übereinstimmung mit den Übergangsgesetzen zur Europäischen Betriebsratrichtlinie ihres betreffenden Landes hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auswahl von Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats zu berufen oder zu wählen. Wenn eine derartige Gesetzgebung nicht vorhanden ist, werden EBR-Mitglied/er durch nationale Konsultation- oder Mitbestimmungsorgane oder, wenn diese nicht existieren, durch Mehrheitsbeschluss zwischen lokalen Konsultation- oder Mitbestimmungsorganen oder, wenn diese nicht existieren, durch Arbeitnehmerwahlen berufen. Für jedes EBR-Mitglied werden Stellvertreter gewählt oder berufen, welche bei Ausübung der Vertretung die gleichen Rechte haben, wie die EBR-Mitglieder.
- 4.5 Die Mandatsdauer eines EBR-Mitglieds des EBR beträgt vier Jahre, vorbehaltlich eines früheren Sitzverlustes gemäß Klausel 4.6 weiter unten.
- 4.6 EBR-Mitglieder verlieren ihr Mandat aufgrund von:
- 4.6.1 Beendigung ihrer Anstellung
 - 4.6.2 Verringerung der Sitze eines Landes wegen Rückgang der Arbeitnehmerzahl gemäß 4.2 weiter oben
 - 4.6.3 Im Falle eines durch das lokale Konsultation- oder Mitbestimmungsorgan berufenen EBR-Mitglieds, Entzug des Mandats durch dieses Organ
 - 4.6.4 Einreichung des Rücktritts durch das EBR-Mitglied
 - 4.6.5 Beendigung ihres Mandats wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäß Klausel 8 weiter unten.

5 SITZUNGEN UND VERFAHREN

- 5.1 Der EBR hält mindestens zweimal jährlich Sitzungen mit dem Management, normalerweise finden diese nach Bekanntgabe des Jahres- und des Halbjahresabschlusses von Wincanton statt. Der EBR hat das Recht, sich am Tag vor der Sitzung mit dem Management in einer internen Vorbesprechung zusammenzusetzen. Der EBR hält unmittelbar nach der Sitzung mit dem Management eine interne Nachbesprechung. Ausschließlich An- und Abreise sollen Vorbesprechung, Sitzung mit dem Management und Nachbesprechung insgesamt nicht mehr als zwei Tage in Anspruch nehmen.
- 5.2 Der den EBR informierende und mit ihm verhandelnde Vertreter des Management ist normalerweise der CEO der Wincanton plc (bzw. sein Bevollmächtigter). Der CEO (bzw. sein Bevollmächtigter) wird von den entsprechenden Mitgliedern des oberen Managements begleitet.
- 5.3 Die Sitzungen von EBR und Management finden unter gemeinsamem Vorsitz der Vorsitzenden des Management und des EBR (bzw., nach Absprache, ihrer Bevollmächtigten) statt.

- 5.4 Die Sitzungsorte werden zwischen den Vorsitzenden des Management und des EBR abgesprochen.
- 5.5 Die Tagesordnung wird zwischen den Vorsitzenden abgesprochen und allen Mitgliedern in ihrer jeweiligen Sprache zusammen mit allen zur ausreichenden Vorbereitung auf die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugestellt. Tagesordnungspunkte sind von EBR-Mitgliedern spätestens acht Wochen vor der Sitzung bei ihren Vorsitzenden einzureichen.
- 5.6 Wenn ein wichtiges Ereignis, welches eine transnationale Angelegenheit (gemäß Begriffsbestimmung in Abschnitt 1 dieser Vereinbarung) ist, zu einem Zeitpunkt eintritt, der nicht kurz vor einer EBR-Sitzung liegt, findet nach Absprache der beiden Vorsitzenden eine außerordentliche Sondersitzung des Management und der EBR-Mitglieder der direkt betroffenen Länder statt.
- 5.7 Wenn ein EBR-Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, wird das EBR-Mitglied durch einen Stellvertreter im Sinne von Klausel 4.5 dieser Vereinbarung auf dieser Sitzung vertreten.
- 5.8 Die Sitzung mit dem Management, die Vorbesprechung und die Nachbesprechung sind vertraulich und die Teilnahme Dritter ist unzulässig, soweit diese nicht als Sachverständige im Sinne von Abschnitt 7 weiter unten berufen oder gemeinsam vom EBR-Vorsitzende und dem Group Human Resources Director eingeladen worden sind.
- 5.9 Der Group Human Resources Director und der EBR-Vorsitzende einigen sich auf einen unabhängigen Schriftführer zum Festhalten des Protokolls in den gemeinsamen Sitzungen von EBR und Management (sowie in allen Sondersitzungen mit dem Management) und genehmigen das Protokoll gemeinsam. Das Protokoll wird in englischer Sprache geführt und im Sinne von Abschnitt 11 weiter unten in die anderen Sprachen des EBR übersetzt. Die englische Ausführung des Protokolls ist jedoch maßgebend gegenüber allen späteren Übersetzungen, wenn sich Unstimmigkeiten zwischen der englischen Originalversion und einer Übersetzung ergeben.
- 5.10 Das Management und der EBR stellen sicher, dass allen geeigneten Stellen eine gemeinsame schriftliche Erklärung zum Aushang an einem geeigneten schwarzen Brett zugestellt wird. Eine elektronische Version der Sitzung wird ebenfalls verfügbar gemacht und in die interne Website des Unternehmens gestellt.
- 5.11 Der EBR bestimmt seine eigenen Verfahrenweisen (einschließlich beispielsweise für Vorbesprechungen und/oder Nachbesprechungen). Die Regelungen hinsichtlich Sachverständige, Geheimhaltung und Kosten (Abschnitte 7, 8 und 9 dieser Vereinbarung) sind für diese Sitzungen in gleicher Weise anzuwenden, wie für Sitzungen mit dem Management.

Vom Management gestellte Verwaltungsunterstützung erfolgt mit Zustimmung von EBR und Sonderausschuss.

5.12 Es kann zu gegebener Zeit notwendig werden, dass der EBR nach Absprache mit der Zentralverwaltung bestimmte Arbeitsgruppen einrichtet.

6 SONDERAUSSCHUSS

6.1 Die EBR-Mitglieder berufen einen Sonderausschuss von bis zu fünf Mitgliedern und einschließlich des EBR-Vorsitzenden, sowie die gleiche Anzahl von Stellvertretern.

6.2 Wenn ein Mitglied des Sonderausschusses an einer Sitzung des Sonderausschusses oder einer anderen Sitzung, an der ihre Anwesenheit aufgrund ihrer Funktion als Mitglied des Sonderausschusses erforderlich ist, nicht teilnehmen kann, wird dieses Mitglied durch einen Stellvertreter vertreten.

6.3 Der EBR-Vorsitzende führt den Vorsitz auf den Sitzungen des Sonderausschusses.

6.4 Wenn ein Mitglied des Sonderausschusses nicht weiter EBR-Mitglied ist, übernimmt ein Stellvertreter sein Mandat. Danach ist ein weiteres stellvertretendes Mitglied des Sonderausschusses zu wählen.

6.5 Der Aufgabenbereich des Sonderausschusses schließt ein:

- Unterstützung der Funktionen des Wincanton-EBR zwischen den Gesamtsitzungen des EBR.
- Absprache aller den EBR betreffenden Verwaltungsverfahren mit dem Management.
- Absprache einer gemeinsamen Tagesordnung für die gemeinsamen Sitzungen von EBR und Management mit dem Management.
- Sicherung der reibungslosen Arbeit des EBR, Aktualisierung des EBR hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen, sowie Sicherstellung der Einhaltung der Ziele des EBR.
- Sicherung des Vorhandenseins von Kommunikationswegen, um den Arbeitnehmern Informationen aus den EBR-Sitzungen zukommen zu lassen.
- Vorschläge und Empfehlungen zur Besprechung im Gesamt-EBR vorzulegen.
- Entgegennahme regelmäßiger Unternehmensneuigkeiten vom Management.

6.6 Jährlich finden mindestens zwei und höchstens vier Sitzungen des Sonderausschusses statt. Weitere Sitzungen sind nach Zustimmung beider Vorsitzenden möglich.

7 SACHVERSTÄNDIGE

- 7.1. Der EBR kann drei hauptamtliche Gewerkschaftsfunktionäre (die "Gewerkschaftssachverständigen") ernennen, die den EBR als Sachverständige beraten und unterstützen. Diese sind die beiden Gewerkschaften mit der größten Mitgliederzahl in Großbritannien, sowie eine Gewerkschaft vom europäischen Kontinent. Die Gewerkschaftssachverständigen sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des EBR berechtigt. Von den Gewerkschaftssachverständigen im Zusammenhang mit einer Sitzung des EBR und seinen Organen aufgewendete angemessene Reise- und Übernachtungskosten werden von Wincanton plc übernommen. Weitere, in Verbindung mit den aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Pflichten entstandene Kosten sind von der jeweiligen Gewerkschaft zu tragen.
- 7.2. Zur Durchführung seiner Funktionen im EBR und dessen Organen kann der EBR bei Bedarf die Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen verlangen (die "zusätzlichen Sachverständigen"). Eine solche Anforderung, die nicht unbegründet abgelehnt werden kann, ist über den Sonderausschuss vorzulegen. Der zusätzliche Sachverständige muss eine namentlich benannte Person sein, es darf sich dabei nicht um eine Firma oder ein Unternehmen handeln. Vorbehaltlich der finanziellen Abstimmung mit dem Group Human Resources Director werden Reisekosten, Unterkunft und Honorare des zusätzlichen Sachverständigen von Wincanton plc übernommen.
- 7.3. Alle Sachverständigen, ob Gewerkschafts- oder zusätzliche Sachverständige, unterliegen den Regelungen des EBR hinsichtlich Geheimhaltung.

8 GEHEIMHALTUNG

- 8.1 EBR-Mitglieder, deren Stellvertreter und Sachverständige dürfen keine von Vertretern des Management besonders als vertraulich bezeichnete Informationen gegenüber Dritten offen legen oder anders als für die Zwecke der EBR-Beratungen verwenden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt über die Mandatsdauer hinaus bestehen.
- 8.2 EBR-Mitglieder erkennen durch Annahme ihres Mandats an, dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht disziplinarische Maßnahmen gemäß den einschlägigen, für ihr Arbeitsverhältnis nach nationalem Recht geltenden disziplinarischen Vorschriften und Verfahren nach sich ziehen kann.

9 KOSTEN, TECHNISCHE HILFSMITTEL UND FREISTELLUNG

- 9.1. Die Kosten für die Durchführung des EBR und seiner Organe trägt Wincanton plc. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Sitzungen des EBR und seiner Organe (z.B. Reisekosten,

Unterkunft, Dolmetscher), für Sachverständige (gemäß 7 dieser Vereinbarung), für Kommunikation (z.B. Übersetzung von Unterlagen), für Schulung sowie für die Verwaltungsunterstützung von EBR und/oder Sonderausschuss. Wincanton plc kann entscheiden, ob jedes Unternehmen des Wincanton Konzerns die Reisekosten der bei ihnen beschäftigten EBR-Mitglieder tragen soll. Wincanton plc vermeidet jedoch wesentliche Unterschiede in den Leistungen, die EBR-Mitgliedern aus unterschiedlichen Ländern gewährt werden.

- 9.2. Dem EBR-Mitglied wird von dem ihn beschäftigenden Unternehmen des Wincanton Konzerns bezahlte Freistellung von der Arbeit gewährt, damit er an den Sitzungen des EBR und seiner Organe teilnehmen kann, sowie eine bezahlte Freistellung zur Vorbereitung auf solche Sitzungen und für die Kommunikation mit den von ihnen vertretenen Arbeitnehmern. Soweit zutreffend gelten die einschlägige nationale Gesetzgebung, lokale Vereinbarungen und die individuellen Anstellungsbedingungen des Arbeitnehmers.
- 9.3. Soweit zutreffend stellt das ein EBR-Mitglied beschäftigende Unternehmen des Wincanton Konzerns sicher, dass dem EBR-Mitglied die für die Ausübung seiner Pflichten erforderlichen technischen Hilfsmittel, wie z.B. Kommunikations- und Verwaltungsmittel, zur Verfügung stehen.
- 9.4. Im Anschluss an die Wahl der EBR-Mitglieder und des Sonderausschusses wendet sich der Group Human Resources Director schriftlich an die betreffenden lokalen Manager, um sicherzustellen, dass diesen die Ansprüche des EBR-Mitglieds hinsichtlich Freistellung und technischer Hilfsmittel bekannt sind. Das EBR-Mitglied ist berechtigt, der Zentralverwaltung über den Sonderausschuss alle Angelegenheit vorzulegen, die lokal nicht geklärt werden.
- 9.5. Die Pflichten der EBR-Mitglieder bestehen zusätzlich zu allen anderen Unternehmens- oder Vertretungspflichten, die für das EBR-Mitglied bestehen können.

10 SCHULUNG

- 10.1 Alle EBR-Mitglieder, einschließlich der neu berufenen, werden hinsichtlich Rolle, Zweck, Funktion und Verfahren des europäischen Betriebsrats geschult. Die EBR-Mitglieder erhalten jede angemessene, anhaltende Schulung, welche die Effektivität des EBR und der dort behandelten Fragen fördert und verbessert. Der Sonderausschuss einigt sich mit dem Management über die Art und den Ort der Schulung und ob diese individuell oder in einer Gruppe erfolgt.

11 SPRACHE

- 11.1 Englisch ist die verbreitetste Sprache bei Wincanton und aus diesem Grunde auch die offizielle Sprache des EBR. Die Sitzungsberichte des EBR werden in englischer Sprache geführt. Die

Sitzungen des EBR und seiner Organe werden jedoch in die Sprachen der im EBR vertretenen Länder simultan übersetzt.

11.2 In Übereinstimmung mit der Vereinbarung erstellte Protokolle und Unterlagen, Erklärungen des EBR und Mitteilungen unter EBR-Mitgliedern zwischen den Sitzungen werden in die Sprachen der im EBR vertretenen Länder übersetzt.

11.3 Die Anzahl der zu übersetzenden Sprachen kann nach Absprache zwischen Management und Sonderausschuss reduziert werden.

12 SCHUTZ VON EBR-MITGLIEDERN

12.1 EBR-Mitglieder dürfen wegen ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden. In Ausübung ihrer Funktion genießen sie den Schutz der jeweils geltenden nationalen Gesetze für Mitglieder von europäischen Betriebsräten und der jeweils geltenden Gesetzgebung für Mitglieder eines nationalen Konsultation- oder Mitbestimmungsorgans. Sollte ein EBR-Mitglied der Meinung sein, dass er auf Grund seines Mandats benachteiligt wird oder wurde, sollte er diese Sache vor den Sonderausschuss bringen.

12.2 Nach dem Ausscheiden aus dem EBR dürfen Mitglieder wegen ihrer früheren Mitgliedschaft im EBR nicht benachteiligt werden.

12.3 Die gleichen Schutzvorschriften gelten für stellvertretende Mitglieder des EBR.

13 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

13.1 Der Sonderausschuss und der Group Human Resources Director überwachen zusammen die Einhaltung der Vereinbarung durch alle Parteien und treten im Streitfall als Vermittler auf. Der Sonderausschuss regelt mit dem Management alle Unstimmigkeiten über den Inhalt, die Interpretation oder die Anwendung der Vereinbarung. Wenn Unterstützung durch Dritte von einer Partei als erforderlich angesehen wird, entscheiden Sonderausschuss und Management gemeinsam, welche Person oder welches Gremium angerufen wird.

13.2 Diese Vereinbarung unterliegt englischem Recht und sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Auslegung entstehenden Streitigkeiten, die nicht im Rahmen des unter 13.1. bestimmten Verfahrens geregelt werden können, sind ausschließlich nach den in den Richtlinien genannten Verfahrensvorschriften und von den dort genannten Organen zu entscheiden.

14 DAUER DER VEREINBARUNG / ERGÄNZUNGEN

- 14.1 Diese Vereinbarung wird an ihrem Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtswirksam und ist für eine erste Laufzeit von vier Jahren gültig ("erste Laufzeit").
- 14.2 Sollten weder das Management noch eine Mehrheit der EBR-Mitglieder spätestens sechs Monate vor Ablauf der ersten Laufzeit oder einer der folgenden Laufzeiten einen Antrag auf Neuauflösung der Vereinbarung vorlegen, wird die Vereinbarung um aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr ("Verlängerungszeitraum") verlängert.
- 14.3 Wird ein Antrag auf Neuauflösung der Vereinbarung entweder vom Management oder einer Mehrheit der EBR-Mitglieder spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der ersten Laufzeit bzw. des jeweils laufenden Verlängerungszeitraums vorgelegt, setzen sich Management und EBR sobald wie möglich mit dem Ziel zusammen, in gutem Glauben eine neue Vereinbarung auszuhandeln. Kommt es bis zum Ablauf der jeweils laufenden Zeiträume oder Laufzeit nicht zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, wird diese Vereinbarung automatisch mit ihren bestehenden Bedingungen verlängert, soweit weder Management noch eine Mehrheit der EBR-Mitglieder eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung der Frist von sechs Monaten eingereicht haben (im Fall einer Anzeige an den EBR ist diese vom Management einzureichen und im Fall einer Anzeige an das Management ist sie vom Vorsitzenden des EBR einzureichen), ist dieses der Fall, verliert diese Vereinbarung nach Ablauf der Frist von sechs Monaten ihre Gültigkeit und der EBR wird aufgelöst.
- 14.4 Unbeschadet 14.6 weiter unten können Ergänzungen zu dieser Vereinbarung durch Einverständnis von Management und Zweidrittel der EBR-Mitglieder während der Laufzeit dieser Vereinbarung vereinbart werden. Ergänzungsanträge können dem Vorsitzenden des EBR unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor einer Sitzung entweder durch das Management oder durch ein EBR-Mitglied unter Nachweis der Unterstützung von mindestens 50% der EBR-Mitglieder schriftlich vorgelegt werden. Um in Kraft zu treten, muss einer Ergänzung durch Protokollierung auf der nächsten EBR-Sitzung schriftlich zugestimmt werden.
- 14.5 Sollte Wincanton plc von einem anderen Unternehmen übernommen werden, bleibt diese Vereinbarung mindestens ein Jahr nach Unterzeichnung der Übernahme gültig. Ungeachtet der Klauseln 14.1 – 14.4 nehmen die Parteien danach Verhandlungen in gutem Glauben auf, um die Vereinbarung unter den Voraussetzungen der geänderten Beherrschungsverhältnisse neu auszuhandeln.
- 14.6 Sollte die Einführung oder Änderung einschlägiger innerstaatlicher Gesetzgebung in einem der durch die EBR-Mitglieder vertretenen Länder dazu führen, dass das Mandat der EBR-Mitglied/er ungültig ist oder eine Vorschrift dieser Vereinbarung undurchführbar ist, nehmen die Parteien ungeachtet Klausel 14.4 sobald wie möglich nach Einführung oder Änderung Verhandlungen in gutem Glauben auf, um die Gültigkeit solcher Mandate oder die Durchführbarkeit solcher Vorschriften wiederherzustellen; derart geänderte Mandate oder

..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum
..... Name in Druckschrift Land Datum

Unterschrieben von den Sachverständigen:

..... Name in Druckschrift Organisation Datum
..... Name in Druckschrift Organisation Datum
..... Name in Druckschrift Organisation Datum

**ANHANG 1
DER VERHANDLUNGSSONDERAUSSCHUSS**

**ANHANG 2
ZUM ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS IM
GELTUNGSBEREICH DIESER VEREINBARUNG ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN DES
WINCANTON KONZERNES**

ANHANG 4 WAHL DER EBR-MITGLIEDER

1. Das Management von Wincanton wird die sich aus dem einschlägigen nationalen Übergangsgesetz der EBR-Richtlinie ergebenden Einzelheiten des Wahlverfahrens mit den BVG-Vertretern des jeweiligen Landes und den entsprechenden Sachverständigen vereinbaren.
2. Die BVG-Mitglieder überwachen die Einhaltung des nationalen Übergangsgesetzes und des vereinbarten Wahlverfahrens in ihrem jeweiligen Mitgliedsland.
3. Der EBR kann Unterlagen zum Wahlverfahren für jedes neu gewählte Mitglied anfordern.
4. Nach der ersten konstituierenden Sitzung des EBR werden die in diesem Anhang unter 1 - 3 genannten Aufgaben der BVG-Mitglieder von den dann gewählten EBR-Mitgliedern ausgeführt.
5. Sobald jedes Mitgliedsland sein Wahlverfahren vereinbart und angenommen hat, wird dieses Wahlverfahren als Zusatz zu diesem Anhang 4 protokolliert und wird Teil der Vereinbarung. Jede Änderung bedarf einer Vereinbarung zwischen dem EBR-Mitglied und den Vertretern des Managements des betreffenden Landes.

ANHANG 3
ANZAHL DER EBR-MITGLIEDER PRO LAND
ZUM ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS DER VEREINBARUNG

Land	Anzahl der Arbeitnehmer	Anzahl der EBR-Mandate
Gesamtzahl		

